

neues Gesetz wirklich so nothwendig erscheine. Da fällt aber gewiß einem Jeden die Beobachtung auf, daß die neuern Schulgesetze nicht dazu genügen, die Schulordnung allenthalben den Bedürfnissen der Zeit anzupassen, und so kann über die, überdieß schon durch das Verlangen der Kammern anerkannte, Nothwendigkeit des Gesetzes wohl keine Frage mehr entstehen. Es handelt sich also nur noch um das Wie? und da muß ich zuerst dem Verlangen der 2. Kammer und der geehrten Deputation ganz beitreten, daß das Gesetz auf die Mitglieder aller Confessionen Anwendung leiden solle. Alle müßten ja zu guten Menschen und Staatsbürgern herangebildet werden. Eben so einverstanden bin ich damit, daß den Gemeinden künftig mehr Theilnahme an der Verwaltung der Schulangelegenheiten eingeräumt werden soll, also mit der Bildung von Schulvorständen.

Secr. Hark: Wie es stets schwierig sein und bleiben müsse, ein und dasselbe Gesetz für zweierlei, wenn auch verwandte, dennoch wesentlich verschiedene Gegenstände anwendbar zu machen, so liege, wie es ihm scheine, ein solcher Fall auch hier und zwar im vorzüglichsten Grade vor. Das Gesetz solle nach §. 1. nicht bloß auf die Schulen der Dörfer, sondern auch auf die der Städte angewendet werden. Nun walteten aber bei den Schulen der Städte, namentlich der mittleren und großen ganz andere Bedürfnisse, Verhältnisse und Forderungen vor, als bei den Dorfschulen, und doch sei das Gesetz in der Hauptsache fast nur für die Dörfer berechnet. Es würde dieses Letztere nicht schwer aus einzelnen Bestimmungen zu erweisen sein, er übergehe solches jedoch, um die kostbare Zeit zu schonen, und beziehe sich zunächst nur auf einen Ueberblick des Ganzen, aus welchem wohl klar hervorgehe, daß man den ganzen Zuschnitt nur auf Dörfer und Dorfschulen gemacht habe. Daß dadurch das Beste der städtischen Schulen benachtheiligt werde, unterliege wohl keinem Zweifel, denn sie sollten sich einer Menge von Bestimmungen unterwerfen, welche für sie nicht paßten, und möge man ja nicht sagen, daß das Gesetz bloß das Minimum dessen enthalte, was gefordert und geleistet werden müsse, daß es aber unbenommen bleibe, Beides höher zu stellen. Dieß genüge nicht, denn der Unterschied zwischen den Schulen größerer Städte und der Dörfer liege weit tiefer, als in einem bloßen Mehr oder Minder. Unter solchen Umständen hätte er nun wohl gewünscht, daß städtische und Dorfschulen, wo nicht in besondern Gesetzen behandelt, doch in dem vorliegenden Gesetze mehr gesondert worden wären, und daß man die nur für eine von beiden Classen passenden Bestimmungen ausdrücklich ausgehoben hätte. Dieß sei leider nicht geschehen, und so bleibe nur übrig, theils bei einigen einzelnen Bestimmungen, theils durch möglichste Freiheit bei den Localschulordnungen nachzuhelfen. Der Zweck seiner dormaligen Aeußerungen gehe nur dahin; die Kammer wo möglich einigen zu diesem Ende künftig zu formirenden speciellen Anträgen geneigt zu machen. Uebrigens habe er nur noch beiläufig zu gedenken, daß in dem Gesetze nir-

gends auf die Befugnisse der mit Consistorialgerechtsamen versehenen Obrigkeiten der Oberlausitz Rücksicht genommen sei. Indessen glaube er, daß hier nicht der Ort sei, darüber zu rechten und mache deshalb keine Anträge.

Amthauptmann v. Wela: Es kommt bei dem vorliegenden Gesetze vorzüglich auf die Beantwortung der beiden Fragen an, ob man das Gesetz überhaupt für nöthig erkenne? und ob man dessen Principien zweckmäßig und ausführbar finde? Ueber die erste Frage ist nun bereits entschieden, was aber die zweite anlangt, so glaube ich, daß die angenommenen Grundprincipien nur mit Dank anzuerkennen sind. Das Schulwesen lediglich in die Hand der Gemeinden zu legen, würde ich für zweckwidrig und gefährlich halten, deshalb bin ich damit ganz einverstanden, daß es in höchster Instanz Sache des Staates bleibe, und daß Letzterer im Falle der Noth unterstützend eintrete, denn es gilt die intellectuelle Bildung des Volkes. Unter vielen zweckmäßigen Bestimmungen erkenne ich die Fixation der Schullehrer für ganz vorzüglich nützlich, desgleichen die im Abschnitt 10. unter C. enthaltenen disciplinarischen und Strafbestimmungen. Je mehr man die Schullehrer der Aufsicht der Geistlichen zu entziehen versucht, je mehr man die Schule von der Kirche trennt, desto weniger kann man darauf rechnen, daß die Schullehrer ihr Amt mit Unverdroffenheit und Unparteilichkeit ausüben. Ich bin aber hauptsächlich davon überzeugt, daß, wenn man hierin bisher mehrfache traurige Erfahrungen zu machen Gelegenheit hatte, dieß besonders darin lag, daß die Schullehrer der Aufsicht der Geistlichen entzogen waren. In der 2. Kammer hat man namentlich Bestimmungen über die Lehrgegenstände im Gesetze vermißt. Selbige gehören aber allerdings wohl mehr in die Verordnung. Ueber das, was letztere in dieser Hinsicht enthalten darf, finde ich mich durch §. 27. beruhigt, welcher Lesen, Schreiben, Rechnen und Religion als Hauptgegenstände bezeichnet. Wenn aber in einer im Deputationsberichte mitgetheilten Stelle der Verordnung von Landkarten und einem physikalischen Apparate die Rede ist, so verspreche ich mir von Anschaffung derselben, insonderheit zum Gebrauch für Dorfschulen keinen Vortheil, sondern vielmehr den offenbarsten Nachtheil. Ich kann mich des Ausspruchs dieser Befürchtung nicht enthalten, selbst auf die Gefahr hin, verkannt zu werden, denn heut zu Tage werden leider dergleichen Aeußerungen gleich so gedeutet, als gehe man darauf aus, das Volk dumm zu machen. — Endlich halte ich es für eins der wesentlichsten Erfordernisse, den Schulversäumnissen zu steuern, die trotz der strengen dagegen bestehenden Vorschriften so äußerst häufig eintreten, weil man diese Vorschriften nicht mit dem gehörigen Nachdrucke handhabt.

Staatsminister D. Müller stimmt um so mehr in den schon von mehreren Seiten ausgesprochenen Dank gegen die Deputation ein, als hier ein Gesetz vorliege, welches außer seiner großen Wichtigkeit auch der einschlagenden Umstände wegen eine ganz vorzüglich gründliche Bearbeitung Seiten der Deputation er-